



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Holborn Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

I – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I1 – Betrieblicher Umweltschutz
I16 – Raffinerien, Tankläger und Reinigungsbetriebe

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40- [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED] 61283 – 166/2025

24.04.2025

I

Befristete

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 11/25 (4/5 AI)

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)² wird

Firma

Holborn Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

auf Antrag vom 22.01.25, Posteingang am 04.02.25, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Moorburger Straße 16
Stadtteil: Heimfeld
Flurstücke: 2091/2093

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser in das **Gewässer Süderelbe** einzuleiten.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

² In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

1.1 Befristung

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2025.

1.2 Geltungsbereich

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 4/5 AI 23 vom 28.04.1994 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.3 Der Beginn und das Ende der Einleitung, die ausführende Firma und die verantwortliche Person für die Einleitung sowie die eingeleitete Wassermenge sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Von der verantwortlichen Person sind im Rahmen der Selbstüberwachung die Eintragungen im Betriebstagebuch zu führen und zu unterzeichnen.
- 1.5 Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden oder ist aufgrund von Störungen der Anlage, von Leckagen oder sonstigen Vorkommnissen (z. B. erkennbare Verschmutzungen des Ablaufs der Behandlungsanlage) eine nicht unerhebliche Verunreinigung des eingeleiteten Wassers zu besorgen, ist umgehend die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, **Schadensmanagement, Tel: 428 40-2300**, zu benachrichtigen und die Einleitung einzustellen.

2 Art, Menge und Beschaffenheit des Baugrubenwassers

- 2.1 Es wird erlaubt, Baugrubenwasser nach entsprechender Zwischenspeicherung in Containern (Baker) und Beprobung sowie einer ggf. darauf folgenden Behandlung in einer Menge bis zu

20 m³/h

in die Süderelbe einzuleiten.

- 2.2 Die Stauwässer aus den unterschiedlichen Baugruben sind getrennt zu erfassen zu analysieren und ggf. aufzubereiten.
- 2.3 Die mit dem 10. Nachtrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis 4/5 AI 23 festgelegte Einleitmenge von 9.600 m³/h und 230.400 m³/d und 84.096.000 m³/a darf nicht überschritten werden.
- 2.4 Die eingeleitete Wassermenge ist über einen kalibrierten und für den einzuleitenden Volumenstrom geeigneten Wasserzähler zu erfassen. Die Ergebnisse sind der im Briefkopf genannten Dienststelle nach Abschluss der Einleitung vorzulegen.
- 2.5 Probenahmestelle
- Um einen Reinigungserfolg bestimmen zu können, ist in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft eine Probenahmestelle hinter der Abwasseraufbereitungsanlage einzurichten. Die Probenahmestelle ist entsprechend zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.
- 2.6 Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers
- 2.6.1 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Einheit
pH-Wert	6 - 9	
Absetzbare Stoffe	0,1	ml/l in 0,5 h
Eisen II	0,5	mg/l
Eisen, gesamt	2,0	mg/l
NH ₄ -N	2	mg/l bei Gewässertemperatur ≥ 10 °C
	4	mg/l bei Gewässertemperatur ≤ 10 °C
TOC	10	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5	mg/l
∑ LHKW	10	µg/l
∑ BTEX	20	µg/l
∑ PAK (nach EPA, ohne Naphthalin)	0,2	µg/l
Naphthalin u. Methyl-naphthaline	2	µg/l
Arsen	1	µg/l
Blei	4	µg/l
Cadmium	0,5	µg/l
Chrom ges.	10	µg/l
Kupfer	5	µg/l

Nickel	5	µg/l
Quecksilber	0,5	µg/l
Zink	50	µg/l

2.6.2 Für PFAS ist eine Reinigungsrate von mindestens 90 % im Wasser zu erzielen. Dabei sind zusätzlich folgende Werte im einzuleitenden Baugrubenwasser nach Aufbereitung einzuhalten:

∑PFAS	< 200	ng/l
PFOS	< 20,0	ng/l

Die Summe der PFAS ist gleich dem Parameterumfang des Instituts für Hygiene und Umwelt (s. Anhang) festzulegen und zu beproben.

2.6.3 Vorbehaltlich des nachgewiesenen Einhaltens der oben genannten Grenzwerte kann der Umfang der zu überwachenden Parameter nach Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde reduziert werden.

2.6.4 Alle oben genannten Parameter sind in den Originalproben zu messen. Mit Originalprobe ist eine unfiltrierte und unverdünnte Probe gemeint.

2.6.5 Werden die oben genannten Grenzwerte bei der Beprobung der jeweiligen Charge im Zwischenspeicher (Baker) überschritten, muss das Wasser über eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasseraufbereitungsanlage gereinigt werden, die in der Lage ist, die auftretenden Verunreinigungen so aufzureinigen, dass die oben genannten Grenzwerte eingehalten werden.

2.6.6 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

3 Selbstüberwachung, Wartung

3.1 Im Ablauf der Anlage sind Stichproben

- nach der ersten Chargenaufbereitung
- nach der siebten Chargenaufbereitung
- im Folgenden monatlich

zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich auf die in Ziffer 2.6.1 und 2.6.2 aufgelisteten Parameter zu untersuchen.

3.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft schnellstmöglich und spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Probenahme zuzusenden.

3.3 Ergeben sich aufgrund der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden können oder die PFAS-Konzentrationen im Ablauf höher als im Zulauf der Reinigungsanlage sind, ist dies der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unverzüglich mitzuteilen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weitergehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen.

- 3.4 Die Selbstüberwachung kann auf Antrag hinsichtlich Parameterumfang und Probenhäufigkeit reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden.
- 3.5 Die Aufbereitungsanlage ist einer regelmäßigen Wartung und Funktionskontrolle zu unterziehen. Festgestellte Störungen oder Mängel sind unverzüglich vom Betreiber bzw. von einem beauftragten Fachbetrieb zu beheben. Insbesondere sind folgende Prüfungen durchzuführen:
Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb aller Stufen der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle (Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen) sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 3.6 Betriebstagebuch
- 3.6.1 Über den gesamten Zeitraum der Baugrubenwassereinleitung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Insbesondere sind bei sämtlichen Probenahmen die Probenahmestellen,-zeit, -menge und Probenehmer/Probenehmerin mit anzugeben, die Analysenergebnisse der Untersuchungen, die Messungen der Einleitmenge, die Ergebnisse der Funktionskontrollen der gesamten Anlage in dem Betriebstagebuch festzuhalten.
- 3.6.2 Das Betriebstagebuch ist jederzeit mit letztem Sachstand für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Wasserbehörde zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen verlangen. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4 Nutzungsbeschränkungen

- 4.1 Dem Baugrubenwasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
- Im gesamten Einzugsgebiet der Wasserhaltung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen.
 - Die Nutzung von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffen oder Gegenständen, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, darf nur in zwingend notwendigen Situationen erfolgen. Bei der Nutzung sind entsprechende Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Kontamination von Boden, Gewässern und Grundwasser verhindern.
 - Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma

Holborn Europa Raffinerie GmbH

Moorburger Straße 16
21079 Hamburg

hat mit Antrag vom 29.07.2024, eingegangen am 04.02.2025, die befristete Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Baugrubenwasser vom Grundstück Moorburger Straße 16 in Hamburg Heimfeld, Flurstücke 2091/2093, beantragt.

2 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Baugrubenwasser aus der Wasserhaltung der Baustelle des „Green Diesel Production“-Baufeld in das Gewässer **Süderelbe**.

3 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

4 Begründung der Nebenbestimmungen

Bei dem vorliegenden Antrag vom 22.01.2025, eingegangen am 04.02.2025, handelt es sich um eine befristete Einleitgenehmigung von Baugrubenwasser aus der offenen Wasserhaltung der Baustelle des „Green Diesel Production“-Baufelds.

Unter Beachtung der §§ 6, 8, 10, 13, 18, 27 und 57 WHG, der §§ 2 bis 6 IZÜV sowie der § 4 OGewV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Grundsätzlich wird aus der Sicht des Gewässerschutzes für PFAS ein Reinigungsgrad von mindestens 90 % gefordert. Durch die Festlegung eines Fracht-Reduktionsziels von mindestens 90 % wird sichergestellt, dass auch bei niedrigen PFAS-Konzentrationen im Abwasser eine zusätzliche Verminderung erforderlich ist. Die Kombination aus dem Reduktionsziel von mindestens 90 % und den konkreten Grenzwerten von 200 ng/l für die Summe PFAS (28) sowie 20 ng/l für PFOS bedeutet bei stark belastetem Abwasser (z. B. im zweistelligen µg/l-Bereich), dass zur Einhaltung dieser Anforderungen deutlich höhere Reduktionsraten als 90 % notwendig sind.

Da der Anfall von Stauwasser ggf. erst im Juni zustande kommen kann und daher im Vorfeld dieser Erlaubnis keine Stauwasserproben genommen werden können, sind bei den jeweiligen Chargen-Beprobungen eine große Bandbreite an Schadstoffen zu analysieren.

IV Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Grundwasserabsenkung
Wird Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube abgesenkt, ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der folgenden Dienststelle einzuholen:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Wasser, Abwasser und Geologie – W 12
Neuenfelder Straße 19, 21039 Hamburg
Tel. 42840-5338/3574
- 3 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 4 Der Erlaubnisinhaber ist dafür verantwortlich, dass infolge der ihm genehmigten Gewässernutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Gewässers ausgehen (§ 9 SOG).
- 5 Für die Benutzung eines Gewässers fallen Gebühren an. Hierüber ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

V Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

[REDACTED]

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 22.01.2025, eingegangen am 04.02.2025

- a. Aufstellfläche Aufbereitungsanlage
- b. Auszüge Liegenschaftskataster
- c. Aufstellungsplan Aufbereitungsanlage
- d. Baugebietsübersicht mit Geländeschnitten

Anlage 2: Parameterumfang des Instituts für Hygiene und Umwelt